Preisanordnung Nr. 581.

Anordnung über die Neuregelung der Preise für Polyamid-Schnitzel, Polyamid-Draht, Polyamid-Borsten und Polyamid-Cordfäden —

Vom 16. Juni 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummern

42 49 32 00 Polyamid-Schnitzel 65 18 37 00 Polyamid-Draht 65 18 35 00 Polyamid-Bors ten 65 18 32 00 Polyamid-Cordfåden

gelten die in dieser und Handelsspannen tion als auch für Importe. Preisanordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsprodi^k-

8 2 (1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus die-Preisanordnung ergebenden Betriebspreise - und ser Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise des Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanhtgegeben.

§ 3 gelten Die Preise gemäß § "frei Versandstation, - 1 einschließlich brancheüblicher verladen, Innenverpakausschließlich kung", ohne Spulen, äußerer Verpakkung — bei Selbstabholung "frei Fahrzeug, verladen, Innenverpackung" einschließlich brancheüblicher ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Importen "ab Grenze Deutsche Demokratische Republik einschließlich brancheüblicher verladen. Innenvergelten als packung". Äußere Verpackung und Spulen Leihverpackung im Sinne der geltenden Bestimmungen.

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 °/o vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpakkung, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung.

(2) Bei Lieferungen im Streckengeschäft beträgt die Handelsspanne des Großhandels 3 °/o, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5 (1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von der Preisbildungsstelle Einvernehmen zuständigen im dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. verpflichtet, Herstellerbetriebe Die sind Preisanträge einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

- 86 Alle Preiskarteiblätter und Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die aus den in dieser Preisanordnung Erzeugnissen hergestellt werden, genannten am 31. August 1956 ihre Gültigkeit. Die Betriebe sind verpflichtet, bei der zuständigen Preisbildurigsstelle, Preisanträge bis spätestens 31. Juli 1956 einzureichen, wobei mit den sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Preisen zu kalkulieren ist. Bis zur Neubewilligung der Preise haben die Betriebe die am 30. Juni 1956 gültigen Preise beizubehalten.
- Handwerker, die Erzeugnisse Verwendung unter der in dieser Preisanordnung genannten Erzeugnisse herstellen, haben ihre Abgabepreise unter Verwendung der am 1. Juli 1956 gültigen Preise dieser Preisanordnung neu zu kalkulieren und einen Antrag auf Festbei setzung einer Verbrauchsabgabe der zuständigen einzureichen. Preisbildungsstelle Bis Festlegung zur der Verbrauchsabgabe sind die bisherigen Preise zu berechnen. Bei in Zukunft neu in das Fertigungsprogramm aufgenommenen Erzeugnissen aus Erzeugnissen, die durch diese Preisanordnung geregelt werden. haben die Handwerksbetriebe vor Aufnahme der Produktion einen Antrag zur Festlegung der brauchsabgabe bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen.

Über die Verwendung der durch die Preissenkung Abnehmerbetrieben freiwerdenden den Mittel erbei läßt das Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen. § 8

- (1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.
- (2) Gleichzeitig treten am 1. Juli 1956 alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie Prof. Dr. Winkler Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisanordnung Nr. 581

			,		r)	Industrie- abgabepreis DM/kg
1,	Polyamic	d-Schnitzel				5,80
2.	Polyamio	1 Draht		Industrie- abgabepreis DM/kg		Industrie- abgabepreis DM/kg
۷.	mm 0	ı-Diant	7	(einfädig)		(mehrfädig)
	0,06			50,—		(mem adag)
	0,10			37,—		30,-
	0,15			31,—	- 1	25,—
	0,20			26,—		21,—
	0,25			21,—		ÍS-
	0,30			18,—		IS,—
	0,35			15,50		14,50
	0,40			13,—		12,—
	0,45			12,50		11,50
	0,50			12,—	412	11,—
	0,60	A 185		11,50		10,50
	0,70			11»—		10,—
	0,80	8 20 E.		10,50		9.50
	0,90			10,—		9,—
	1,00	und darüber		9,—		9,—